

04 -07- 1997



1000 BRÜSSEL

Koningsstraat 47 - Rue Royale 47
Tel. 02/500.21.11

[REDACTED]

V/Schreiben vom

V/Ref.

U/Ref.

Beilagen

28.235/II/PD

[REDACTED]

Sehr geehrter Herr Premierminister,

in ihrer Sitzung in vereinigten Sektionen vom 24. April 1997 hat die Ständige Kommission für Sprachenkontrolle (SKSK) eine gegen den Föderalen Informationsdienst (FID) gerichtete Klage untersucht. Diese Klage wurde eingereicht, weil nicht alle von diesem Dienst für die belgische Bevölkerung herausgegebenen Veröffentlichungen ebenfalls in deutscher Sprache erschienen sind.

Auf die Auskunftsanfrage der SKSK antwortete Frau [REDACTED], Generaldirektor des FID am 13. Januar 1997 folgendermaßen (Übersetzung):
"Bezüglich des von Ihnen angesprochenen ersten Punktes darf ich Ihnen mitteilen, daß wir uns bestmöglich einsetzen, um unsere Information mit den Mitteln, die wir haben, auch in deutscher Sprache zur Verfügung zu stellen."

*

*

*

Gemäß Artikel 40 Abs. 2 der durch königlichen Erlaß vom 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten (KSG) ist der FID als Zentrale Dienststelle dazu verpflichtet, Bekanntmachungen und Mitteilungen, die er unmittelbar an die Öffentlichkeit richtet, in Französisch und Niederländisch abzufassen.

Was die Gemeinden des Gebietes deutscher Sprache betrifft, so hat die SKSK in ihrer ständigen Rechtsprechung die Ansicht vertreten, daß, auch wenn Artikel 40 Abs. 2 KSG Mitteilungen in deutscher Sprache nicht vorsieht, die deutschsprachige Bevölkerung interessierende Bekanntmachungen und Mitteilungen dennoch in deutscher Sprache verbreitet werden sollen.

Als Informationszentrum ist der FID für die Verbreitung verschiedener Veröffentlichungen über alle Aspekte Belgiens verantwortlich.

Wenn der FID der Öffentlichkeit Veröffentlichungen zur Verfügung stellt, unterliegt er als zentrale Dienststelle selber den vorerwähnten Bestimmungen über den Sprachengebrauch.

Daher ist die SKSK der Ansicht, daß diese Klage zulässig und begründet ist, insofern nicht alle vom FID selber herausgegebenen und für die belgische Bevölkerung bestimmten Veröffentlichungen auch in deutscher Sprache herausgegeben werden.

Eine Abschrift des vorliegenden Gutachtens ergeht an Herrn Johan Vande Lanotte, Vizepremierminister und Minister des Innern, sowie an den Kläger.

Mit vorzüglicher Hochachtung,

Der Vorsitzende,

